

Umrechnungsart würde die Sparkasse mit einer Mehrlast von 4,6 Millionen Fr. beschweren. Andererseits wird aber die Kasse ihre Aktiva, insbesondere die auf Kronen lautenden Wertpapiere und die Bankguthaben in Kronenwährung, befalls zum Tageskurse in Franken umrechnen dürfen; offen muß die Frage bleiben, ob die heute unter den Aktiven der Kasse noch vorhandenen 2 Millionen Kronen Hypothekaranlagen den in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß in Franken werden umgerechnet werden können, denn die gerade in jüngster Zeit in raschem Tempo vor sich gehende Rückzahlung der Hypothekarschulden bei der Sparkasse läßt die Befürchtung wohlbegründet erscheinen, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der Hypothekarbestand der Kasse auf Null zusammengeschnitten sein wird. Können aber bei Aufstellung der Frankensbilanz die Aktiven bestenfalls zum Tageskurse der Krone eingestellt werden, wogegen die Bilanzpassiven den nach dem Tageskurse sich ergebenden Betrag um 4,6 Millionen Fr. übersteigen, so ist eine Unterbilanz in diesem Betrage unvermeidliche Konsequenz. Das in dieser Unterbilanz sofort zum Ausdruck kommende Kapitaldefizit würde in seinen Folgen auch ein Zinsdefizit herbeiführen; denn die Kasse hätte einen größeren Betrag in Franken zu verzinsen, als sie ihrerseits an verzinslichen Frankenanlagen aufweisen würde.

Ein Teil der Unterbilanz kann aus dem Ertrage der in Aussicht genommenen, bei allen Gläubigern, und somit auch bei den Spareinlegern zu erhebenden Sonderabgabe (vergl. S. 12) gedeckt werden. Wie groß dieser Teil sein wird, läßt sich zur Zeit nicht bestimmen; gewiß kann aber vorausgesehen werden, daß der für diesen Zweck verfügbare Teil des Abgabenertrages (ein Teil dieses Ertrages wird der Deckung anderer, mit der Währungsreform zusammenhängender Kosten zugeführt werden müssen) zur Totaldeckung der Unterbilanz nicht genügen wird. Da das Land für die Verbindlichkeiten seiner Sparkasse haftet, wird es für die Unterbilanz aufzukommen haben. Dies kann durch Ausgabe eines liechtensteinischen Obligationenanleihe im ungefähren Betrage der Unterbilanz geschehen.

Wird beispielsweise angenommen, die Unterbilanz bewege sich zwischen 4 und 5 Millionen Franken, so würde der Landtag die Ausgabe eines mit etwa 5% verzinslichen Obligationenanleihe im Betrage von 5 Millionen Franken beschließen. Das gesamte Obligationenanleihe wäre alsdann an die zur Landesbank umgestaltete Sparkasse zu begeben. Diese würde Eigentümer aller Anleiheobligationen und könnte alsdann den Gegenwert der Titel in ihre Bilanz als Aktivum einsetzen. Damit wäre die Unterbilanz beseitigt. Die Zinsen des Obliga-

tionenanleihe würde das Land an die Landesbank ausrichten; dieser Zinsbezug würde die Landesbank in die Lage versetzen, ihrerseits den Zinsendienst für ihre Verbindlichkeiten aufrecht zu erhalten. Das Bestreben der Landesbank müßte darauf gerichtet sein, einen möglichst großen Teil der ihr übergebenen Anleiheobligationen im Publikum zu plazieren. Die Plazierung hätte zunächst im Kreise der Spareinleger selbst zu erfolgen, und insbesondere wäre darnach zu streben, daß ein recht erheblicher Teil der Spargeldeinlagen in Landesobligationen umgewandelt werde. Nach dem im Fürstentum bekannten Vorgehen der österreichischen Postsparkasse wäre allen Sparern, deren Sparguthaben den Betrag von z. B. Fr. 600 übersteigt, die Anlage des Guthabens oder eines Teiles desselben in Anleiheobligationen nahezu legen und entsprechend zu erleichtern. Nach einiger Zeit systematischer Befolgung dieser Plazierungspolitik wäre ein erheblicher Teil, der an die Landesbank begebenen Anleiheobligationen aus deren Portefeuille und Bilanz verschwunden, was eine entsprechende Besserung der Liquidität des Institutes nach sich zöge.

Verzinsung und Amortisation der Anleiheobligationen würden dem Lande zur Last fallen. Wird mit einer Amortisationsquote von 1% jährlich gerechnet (was einer etwa 37jährigen Amortisationsdauer entspräche), so ergäben Verzinsung (5%) und Amortisationsquote (1%) zusammen eine Annuität von 6% des Darlehensbetrages, gleich zirka 300,000 Fr. im Jahre. Dieser Betrag wäre inskünftig ins Budget einzusetzen. Zur Deckung dieses Bedarfes wären in erster Linie heranzuziehen die dem Lande zufließenden Anteile am Gewinn der Landesbank (vergl. S. 6); der weitest aus größte Teil des Bedarfes wird allerdings aus dieser Quelle nicht gedeckt werden können.

Das vorgeschlagene Vorgehen würde wohl dem Lande eine erhebliche Last auferlegen, dafür aber breite Bevölkerungskreise vor Verlust ihrer Ersparnisse und das Land selbst vor den Folgen der heute gegebenen Verknüpfung seiner wirtschaftlichen Schicksale mit dem Schicksal der österreichischen Krone bewahren.

Zum Schlusse eine Übersicht der Arbeiten, die zur Anbahnung und Durchführung der Währungsreform in Angriff zu nehmen sind.

#### 1. Gesetzgebungsarbeiten.

- a) Ausarbeitung des Entwurfes eines Münzgesetzes (S. 3);
- b) Ausarbeitung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Umrechnung von Kronenverbindlichkeiten in Franken (S. 12);
- c) Ausarbeitung eines Bankgesetzentwurfes (S. 5/6 und 7/8).